Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 330.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar 1816., die von Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Assoziation bei der Offizier-Wittwenkasse, auszustellenden Wechsel betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 11ten v. M. setze Ich hierdurch fest, daß es, bei den von den Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Assoziation bei der Offizier-Wittwenkasse auszustellenden Wechseln, der sonst gesetzlichen Beibringung der Konsense der Kommandeurs zu Schuldverpflichtungen, nicht weiter bedarf.

Berlin, den 3ten Januar 1816.

Friederich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen und v. Boyen.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Februar 1816.)

(No. 331.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Januar 1816., daß die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings frei gegeben seyn soll.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 30sten Dezember v. J. beschlossen, die Ausfuhr des alten Bruchkupfers und Messings, gegen eine Kontrollabgabe von 8 Groschen pro Centner brutto, mit Aufhebung der früher bestandenen Ausfuhr-Verbote, frei zu geben und autorisire Sie, dem gemäß das weiter Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 5ten Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Freiherrn v. Bülow.

(No. 332.) General-Pardon für alle Deserteure, und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene jetzt Preußische Unterthanen, welche aus den vormals Herzoglich-Nassauischen Landen, und aus Schwedisch-Pommern gebürtig sind. Vom 7ten Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf erhaltene Anzeige Unserer Landesbehörden, daß mehrere Unserer Unterthanen aus den Uns zugefallenen vormals Herzoglich- und Fürstlich-Nassauischen Landestheilen, sich ohne gesetzmäßige Ursach aus den gedachten Unsern Provinzen entfernt und außer Landes begeben haben, mehrere derselben aber vorzüglich durch Abneigung zum Kriegsdienst unter Bonaparte's Fahnen zu solchen ungesetzlichen Schritten veranlaßt worden sind, manche auch wegen leichter Vergehungen ihr Vaterland verlassen haben, wollen Wir in der gerechten Erwartung, daß selbige sich forthin der aus der Vertheidigung ihres Vaterlandes bestimmten Dienstpflicht willig unterziehen, durch Anhänglichkeit und Treue auszeichnen, und auf diese Weise jede Mißdeutung und Bestrafung ihres frühern Benehmens unzuläßig machen werden, allen gedachten Unsern Unterthanen, die, es sey aus welcher Ursach es wolle, ohne Unsere und Unserer Behörden Erlaubniß außer Landes gegangen, oder wegen solcher leichter Vergehungen, außer der Desertion, für welche durch die Gesetze oder durch bereits ergangene richterliche Erkenntnisse, nach den Preußischen Gesetzen, Einjähriger Verlust der Freiheit oder geringere Strafe erkannt worden, oder zu erkennen seyn würde, ausgetreten sind, desgleichen allen Deserteuren ohne Unterschied, einen

General-Pardon

hiemit dahin zusichern, daß wenn sich selbige binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1sten Mai dieses Jahres bei der nächsten Ortsobrigkeit, oder in sofern es Deserteure sind, bei dem Generalkommando der Provinz, wieder einfinden, ihnen die gesetzlichen Strafen, sie mögen bereits durch richterlichen Ausspruch festgesetzt seyn, oder nicht, erlassen seyn, und sie in den Stand getreuer und strafloser Unterthanen wieder hergestellt seyn sollen; wogegen alle diejenigen, welche in der bemerkten Frist sich nicht wieder einfinden, auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfalle strenge Ahndung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen haben.

Ganz in der nemlichen Art wollen Wir hiemit auch Unsern aus Schwedisch-Pommern entwichenen Unterthanen, desgleichen allen Deserteuren des

 vor-

vormals Königlich-Schwedischen, von Uns übernommenen Militairs, welche aus der gedachten Provinz gebürtig sind, einen

General-Pardon

unter gleichen Modalitäten zusichern, unter der Bedingung, daß selbige sich binnen zwei Monaten, und spätestens bis zum 1sten Mai dieses Jahres bei der nächsten Ortsobrigkeit, oder in sofern es Deserteure sind, bei dem Generalkommando der Marken und von Pommern hieselbst wieder einfinden.

Dieser zwiefache General-Pardon soll daher durch den Druck und auf den sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 7ten Januar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Boyen.

(No. 333.) Verordnung, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es sind über die Fortdauer der provinziellen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten während der Gültigkeit des französischen Rechts, und nach dessen Abschaffung, in Unsern Westphälischen Provinzen Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir hierdurch Folgendes festsetzen:

§. 1.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in den in Unserm Besitznahme-Patent vom 21sten Juni v. J. genannten Westphälischen Provinzen, und im Herzogthum Cleve, vor der Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, die bei der Revision der Provinzial-Gesetze angeordnet werden möchten, in den gedachten Provinzen auch noch ferner statt finden.

§. 2.

Alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossene Ehen, sollen, in Ermangelung besonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, nach den darüber früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So gegeben Berlin, den 8ten Januar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 334.) Verordnung wegen der Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt preußischen Provinzen am Rhein. Vom 27sten Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Erfahrung gebracht, daß, nachdem das französische Gesetz vom 20sten März 1813.,

wonach (unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen) alle Güter der Gemeinden zum Besten der Amortisationskasse des französischen Reichs eingezogen und veräußert werden sollten,

in den damals französischen und jetzt mit Unserm Reiche vereinigten Provinzen am Rhein von dem Zeitpunkte ihrer Okkupation an aufgehoben worden, bei der Ausführung dieser Aufhebung des gedachten Gesetzes von Seiten der verschiedenen einstweiligen Verwaltungsbehörden nicht gleichmäßig verfahren, und dadurch über Unsere wahre Willensmeinung Zweifel entstanden ist. Um diesen Zweifel und alle sonstige Mißverständnisse zu beseitigen, finden Wir Uns veranlaßt, zu erklären:

§. 1.

Es versteht sich von selbst, daß alle diejenigen Güter der Gemeinden, welche bis zu dem Zeitpunkte hin, da die resp. Gouverneurs der gedachten Provinzen den fernern Verkauf derselben eingestellt haben, noch nicht wirklich dem französischen Gesetze vom 20sten März 1813. gemäß, verkauft worden waren, resp. in dem Eigenthum der Gemeinden, denen sie bis dahin angehörten, verbleiben und ihnen zurückgegeben werden.

§. 2.

Diejenigen Gemeinde-Güter aber, welche vor jenem Zeitpunkte bereits wirklich verkauft waren, sollen den Käufern und sonstigen redlichen Besitzern keinesweges wieder entzogen werden, sondern als wohlerworbenes Eigenthum unangetastet bleiben, wenn der Verkauf selbst in der gehörigen Form und dem Gesetze vom 20sten März 1813. gemäß geschehen, und vorbehaltlich aller rechtlichen Einwendungen, die wegen Verletzung oder Ueberschreitung dieses Gesetzes oder aus sonst irgend einem speziellen Rechtstitel statt haben mögen.

§. 3.

Dagegen sind die rückständigen Kaufgelder und alles, was sonst die Käufer dieser Güter und ihre Nachfolger im Besitz annoch an die Amortisationskasse von Frankreich zu leisten verpflichtet waren, so weit diese Verpflichtungen

tungen nicht schon vor dem §. 1. bestimmten Zeitpunkt erfüllt worden sind, nunmehr als Eigenthum derjenigen resp. Gemeinden anzusehen, den die verkauften Güter vorher gehörten, und treten diese, in dem Rechtsverhältniß zu den Käufern, als Gläubiger in die Stelle des französischen Reichs und seiner Amortisationskasse.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 27sten Januar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Schuckmann.

(No. 335.) Verordnung, die von Sachsen übernommenen Kassenbillets betreffend. Vom 15ten Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Folge des zwischen Uns und Seiner Königlichen Majestät von Sachsen am 18ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Friedens-Traktats und dessen 11ten Artikels, ist von der in Dresden versammelten Friedens-Vollziehungs-Kommission diejenige von Uns genehmigte Uebereinkunft wegen der für das Königreich Sachsen kreirten Fünf Millionen Kassenbillets getroffen worden, welche bereits durch die Bekanntmachung jener Kommission d. d. Dresden den 25sten November 1815., zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist. Durch jene Konvention sind von der Totalsumme der zirkulirenden Fünf Millionen Kassenbillets die mit dem Buchstaben A. bezeichneten Kassenbillets zu 1 Thaler und überhaupt also:

Eine Million Siebenmalhundert und funfzig Tausend Thaler

zur Vertretung an die diesseitigen Staatskassen übergegangen, als Preußisches Staatspapier erklärt, und unter dem Schutz des Preußischen Staatskredits gestellt worden.

Wir finden nunmehr auch die Verbreitung der Tresorscheine auf den Umfang des Herzogthums Sachsen für nöthig und zuträglich und setzen daher Folgendes wegen gedachter Kassenbillets und der Tresorscheine fest:

1. Es

1.

Es sollen alle Sächsische an den diesseitigen Staat übergegangene Kassenbillets zu einem Thaler, mit dem Buchstaben A. bezeichnet, mit dem hiesigen Wechselstempel noch besonders versehen werden.

2.

Die also abgestempelten Kassenbillets erhalten, als nunmehr Preußische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen und sollen daher in allen Königlichen Kassen der ganzen Monarchie, statt und gleich jenen, als Zahlung überall, auch außer dem Herzogthum Sachsen gegeben und angenommen, und alle wegen der Tresorscheine gesetzlich bestehende Verfügungen, namentlich aber die Vorschriften Unserer Edikte vom 7ten September 1814. und 1sten März 1815. auf die Kassenbillets sub Litt. A. in soweit angewendet werden, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen und Unserer Kassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen; wogegen die Verpflichtung für Erstere, einen gewissen Theil der Steuern in Kassenbillets zu bezahlen, nur in Unserm Herzogthum Sachsen, in Gemäßheit der ältern Sächsischen Edikte, fortdauern soll, und, wie sich von selbst versteht, auf Unsere übrige Unterthanen keine Anwendung findet.

Es stehet jedoch einem Jeden frei, den in Kassenbillets verfassungsmäßig zu entrichtenden Steuerantheil auch in Tresorscheinen zu bezahlen.

3.

Die zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse bereits abgegebenen Kassenbillets-Fabrikations-Geräthschaften, Stempel, Platten und Papiere, sollen öffentlich vernichtet und mehrere Kassenbillets, als die übernommenen, sollen nicht kreirt werden.

4.

Diese Kassenbillets sollen vielmehr, gleich den Tresorscheinen, und mit diesen in Verhältniß nach den gesetzlichen Bestimmungen der Edikte vom 7ten September 1814. und 1sten März 1815. nach und nach vernichtet, und mit dieser Vernichtung regelmäßig, so lange noch gestempelte Kassenbillets vorhanden sind, fortgefahren werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Berlin, den 15ten Februar 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Bülow.